

rentenversicherung) auszuweisen und mit dem planmäßigen Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat zu verrechnen.

## §31

(1) In staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ist der Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung aus planmäßigen Mitteln des Staatshaushaltes zu finanzieren. Diese Ausgaben sind in der Rechnungsführung im Sachkonto 3862 — Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung — nachzuweisen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sind berechtigt, im Jahre 1971 die planmäßigen Ausgaben bis zur Höhe der zusätzlichen Aufwendungen für Betriebsanteile zu überschreiten.

## §32

(1) In sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, bei Kommissionshändlern, privaten Betrieben einschließlich Handwerksbetrieben sowie bei freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sind die für die Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien und für die Arbeiter und Angestellten nach dieser Verordnung zu zahlenden Betriebsanteile steuerlich absetzbare Kosten bzw. Betriebsausgaben.

(2) Für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft ist der sich aus dieser Verordnung ergebende Betriebsanteil auf der Grundlage der Grundsätze des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBl. II S. 779) zentral aus Mitteln des Staatshaushaltes zu finanzieren.

## §33

(1) Die Betriebsanteile zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung sind nicht kalkulationsfähig. Sie dürfen bei der Preisbildung nicht berücksichtigt werden.

(2) Durch die finanziellen Auswirkungen entsprechend der Zahlung des Betriebsanteils nach dieser Verordnung dürfen sich keine Verminderungen der Zuführungen zu den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds ergeben.

## §34

Die Hauptbuchhalter und die Haushaltsbearbeiter beziehen die Durchführung dieser Verordnung in ihre Kontrolle ein.

## IV.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## §35

(1) Freiwillige Zusatzrentenversicherungen, die bis zum 31. März 1971 abgeschlossen werden, können auf Wunsch des Werkstätigen rückwirkend ab 1. März 1971 wirksam werden.

(2) Der Abschluß einer freiwilligen Zusatzrentenversicherung ist bis zum 31. März 1971 auch dann möglich, wenn Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung besteht.

## §36

Bestand bereits bis zum 28. Februar 1971 Anspruch auf Krankengeld oder Hausgeld der Sozialversicherung und dauert der Leistungsfall noch an, besteht ab 1. März 1971 Anspruch auf erhöhtes Krankengeld bzw. Hausgeld nach dieser Verordnung, wenn die geforderten Voraussetzungen vorliegen.

## §37

(1) Personen, die am 28. Februar 1971 nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II S. 154) freiwillig auf Zusatzrente versichert sind, können die bestehenden Versicherungsverhältnisse fortsetzen.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt ab 1. März 1971 von allen Versicherten gemäß Abs. 1 durch Kauf von Beitragsmarken bei der Sozialversicherung.

## §38

(1) Für alle am 1. März 1971 sozialpflichtversicherten Werkstätigen, die nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung versichert sind, wird auf ihren Antrag die freiwillige Versicherung in eine Versicherung nach dieser Verordnung umgewandelt. Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni 1971 bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu stellen.

(2) Die vor dem 1. März 1971 gezahlten Beiträge werden in diesen Fällen bis zu 60 M monatlich wie Beiträge zur Zusatzrentenversicherung nach dieser Verordnung anerkannt, unabhängig von der Höhe des vor dem 1. März 1971 tatsächlich erzielten Einkommens. Der Betriebsanteil gilt in diesen Fällen als gezahlt. Wurde ein höherer Beitrag als 60 M monatlich gezahlt, wird der 60 M übersteigende Beitragsanteil zurückgezahlt.

(3) Sozialpflichtversicherte Werkstätige mit einem Einkommen von mehr als 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich, die einen Antrag entsprechend Abs. 1 gestellt